



**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach
den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom
11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg – Sachgebiet L2.3P
– Landnutzung erlässt gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinver-
fügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff,
ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend
von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer
Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2025**

wie folgt verschoben:

für den Regierungsbezirk Unterfranken

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung
(AVDüV) als mit Nitrat belastet ausgewiesen sind (**auf sog. „roten Flächen“**):

vom 15. Oktober 2025 bis einschließlich 14. Februar 2026

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung
(AVDüV) als mit Nitrat belastet ausgewiesen sind: (**auf sog. „nicht roten Flächen“**):

vom 15. November 2025 bis einschließlich 14. Februar 2026

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbeson-
dere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder
mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung
der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg

- Sachgebiet L2.3P-

Würzburg, den 08.09.2025

Gerd Düll, Behördenleiter